

Einwohnergemeinde Bütigen



Organisationsreglement (OgR)

Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE.....	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
A.3 DER GEMEINDERAT	4
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	6
A.5 DIE KOMMISSIONEN.....	7
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	7
A.7 DAS SEKRETARIAT	7
B. POLITISCHE RECHTE	8
B.1 STIMMRECHT	8
B.2 INITIATIVE	8
B.3 PETITION	9
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG.....	9
C.1 ALLGEMEINES.....	9
C.2 ABSTIMMUNGEN.....	10
C.3 WAHLEN	12
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	17
D.1 ÖFFENTLICHKEIT.....	17
D.2 INFORMATION	17
D.3 PROTOKOLLE.....	18
E. AUFGABEN	18
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	18
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	19
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE.....	19
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	19
F.2 RECHTSPFLEGE	20
G. GEMEINDEFUSIONEN	21
H. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	21
AUFLAGEZEUGNIS.....	21
ANHANG I: KOMMISSIONEN	22
<i>Bau- und Energiekommission</i>	<i>22</i>
<i>Schul- und Kindergartenkommission.....</i>	<i>22</i>
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	23

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

- Organe
- Art. 1** Die Organe der Gemeinde sind:
- a) die Stimmberechtigten,
 - b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - d) das Rechnungsprüfungsorgan,
 - e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

- Grundsatz
- Art. 2** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

- Zuständigkeit
- a) Wahlen
- Art. 3** Die Versammlung wählt:
- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
 - b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,
 - c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen.

- b) Sachgeschäfte
- Art. 4** Die Versammlung beschliesst:
- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
 - b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
 - c) die Jahresrechnung
 - d) soweit Fr. 50'000.-- übersteigend
 - neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
 - e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden. Sachgeschäfte aus Gemeindeverbänden, sofern der finanzielle Anteil der Gemeinde in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt.

- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei bloss Grenzvereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
- g) die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 2 Jahren auf Antrag des Gemeinderates.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist **3** Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 8 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 9 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 10 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen:

- a) Verordnung über die Erhebung von Kanzleigebühren.

- b) Verordnung über die Benützung von Gemeindeliegenschaften und Parzellen und deren Benützungsgebühren.
- c) Verordnung über die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

⁵ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

⁶ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungssystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht. Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden. Ebenso entscheidet der Gemeinderat über die Übertragung der Betreuungsgutscheine an einen Dritten und geht in diesem Fall die entsprechende vertragliche Regelung ein.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 11 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Gemeinderatsbeschluss.

³ Werden Entscheidbefugnisse an das Personal übertragen, erfolgt dies mittels Verordnung.

Unterschriftsberechtigung

Art. 12 ¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.

² Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters.

⁴ Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 13 Die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen wenn,
- der zuständige Mitarbeiter sie visiert (als richtig bescheinigt hat) und
- der zuständige Kommissionspräsident oder Ressortvorsteher sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- der Finanzvorsteher oder dessen Stellvertreter visiert hat
- der Gemeinderat sie zur Zahlung angewiesen hat.

Sitzung	<p>Art. 14 ¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² Zwei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden</p>
Einberufung	<p>Art. 15 ¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens 3 Tage vorher schriftlich mit</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 16 ¹ Der Gemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 17 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p> <p>⁴ Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.</p>
Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle	<p>Art. 18 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.</p> <p>² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen</p>

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	<p>Art. 19 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle.</p> <p>² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden.</p>
Datenschutz	<p>³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.</p> <p>⁴ Die Gemeindeverwaltung erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf</p>

die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

⁵ Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.

⁶ Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 20** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen **Art. 21** ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation **Art. 22** ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 23** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung **Art. 24** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 25 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 26 Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 27 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 27 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 28 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 26 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 29 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Petition

Petition	Art. 30 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 31 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein – im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern, den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen sowie die Einsetzung des Rechnungsprüfungsorgans vorzunehmen; – bei Ablauf der Amtsdauer Mitte Oktober zu Gesamterneuerungswahlen ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
Einberufung	Art. 32 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 33 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 34 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 35 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz	<p>Art. 36 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen. Er kann sich mit der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber und den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern besprechen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 37 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte zu Beginn der Versammlung erwähnt werden,– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 38 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 39 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 40 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines	<p>Art. 41 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und– erläutert das Abstimmungsverfahren.
-------------	--

Abstimmungsverfahren	<p>Art. 42 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 43) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	<p>Art. 43 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p>Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form	<p>Art. 45 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stimmengleichheit	<p>Art. 46 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit wird die Diskussion neu eröffnet und danach die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 47 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 41 ff.).</p>

C.3 Wahlen

Wählbarkeit	<p>Art. 48 Wählbar sind</p> <ol style="list-style-type: none">a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten,c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.
Unvereinbarkeit	<p>Art. 49 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p>³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 50 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.</p>
Ausscheidungsregeln	<p>Art. 51 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 50, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Offenlegungspflicht	<p>Art. 52 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Amts-dauer	<p>Art. 53 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
Amtszwang	<p>Art. 54 ¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.</p>

² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Veröffentlichung

Art. 55 Der Gemeinderat veröffentlicht Art, Zeit und Ort der Wahlen spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger.

Wahlvorschläge

Art. 56¹ Das Recht, Wahlvorschläge zu machen, steht den Stimmberechtigten zu.

² Der Vorschlag bedarf der Unterschrift von 8 Stimmberechtigten. Die Wahlvorschläge sind bis zum 21. Tag vor dem Wahltag, mittags 12 Uhr, der Gemeindeschreiberei einzureichen.

³ Es dürfen in einen Wahlvorschlag nur so viele Namen wählbarer Personen aufgenommen werden, als Sitze zu besetzen sind.

⁴ Ein Stimmberechtigter darf für eine Behörde nicht mehr als eine Vorschlagsliste unterzeichnen. Der Name eines Kandidaten für die nämliche Behörde darf nur auf einem Wahlvorschlag und nur einmal aufgeführt werden; es sei denn, ein Kandidat werde zugleich als Gemeindepräsident oder Vizegemeindepräsident und als Ratsmitglied vorgeschlagen.

Art. 57¹ Der schriftliche Wahlvorschlag muss am Kopf die zu seiner Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen nötige Bezeichnung tragen. Die Wahlvorschläge müssen den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsjahr und die Wohnadresse des Vorgeschlagenen enthalten.

² Die Vorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen und mit persönlicher Unterschrift zu unterzeichnen. Vorgeschlagene dürfen nicht mitunterzeichnen.

³ Finden mehrere Wahlen gleichzeitig statt, so sind getrennte Vorschläge einzureichen.

Art. 58 Der Erstunterzeichner des Vorschlages, im Falle seiner Verhinderung der Zweitunterzeichner, gilt gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigter Vertreter aller Unterzeichner. Er ist befugt, in ihrem Namen rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung des Vorschlages abzugeben.

Art. 59 Unterzeichner des Wahlvorschlages können ihre Unterschrift nach Einreichung des Vorschlages nicht mehr zurückziehen.

Art. 60¹ Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber prüft die Wahlvorschläge bei der Einreichung oder sofort danach.

² Sie bzw. er streicht die Namen nicht wahlfähiger Kandidaten und prüft insbesondere:

- ob ein Vorgeschlagener auf mehr als einem Wahlvorschlag für die nämliche Behörde steht.
- ob der Vorschlag die notwendigen Unterschriften trägt.
- ob der Vorschlag ausreichend gekennzeichnet ist.

Art. 61 ¹ Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber macht die Überbringer oder Vertreter auf Mängel raschmöglichst aufmerksam.

² Sie bzw. er fordert zur Einreichung von Ersatzvorschlägen für amtlich gestrichene Kandidaten und zur Vornahme der notwendigen Verbesserungen auf.

³ Kandidaten, deren Namen für die nämliche Behörde auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen, ersucht er, sich für einen der Vorschläge zu entscheiden; mit der Ankündigung, sie würden sonst auf allen Vorschlägen gestrichen.

Art. 62 ¹ Bis zum 17. Tag vor dem Wahltag, mittags 12 Uhr,
- können die Unterzeichner oder ihre Vertreter fehlende Unterschriften nachträglich ergänzen, Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung des Vorschlages zur besseren Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern,
- kann ein Vorgeschlagener seinen Vorschlag schriftlich ablehnen. Sein Name wird gestrichen.

² Wenn der Vertreter des Wahlvorschlages nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlages angeheftet.

³ Später dürfen an den Wahlvorgängen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Werden erhebliche Mängel später entdeckt, so weist der Gemeinderat den Vorschlag nach Anhörung der Unterzeichner oder ihres Vertreters zurück, soweit der Mangel reicht. Die Unterzeichner oder ihre Vertreter können einen solchen Vorschlag vollumfänglich zurückziehen, solange er nicht veröffentlicht ist.

⁴ Über Beanstandungen, welche die Unterzeichner oder ihre Vertreter nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat. Nicht rechtzeitig bereinigte Listen fallen soweit ausser Betracht, als der Mangel reicht.

Art. 63 ¹ Spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag veröffentlicht die Gemeindeschreiberin, resp. der Gemeindeschreiber im amtlichen Anzeiger die bereinigten Listen mit ihren Bezeichnungen, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner und ihrer Vertreter.

Wahlverfahren

Art. 64

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Wahlvorschläge bekannt.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Die Versammlung wählt geheim.

- d) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- e) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- f) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - Prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 65 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Namen

Art. 66 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 67 ¹ Die Zahl der eingesammelten Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Wahlverfahren

Art. 68 ¹ Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

² Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

³ Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als noch freie Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

⁴ Gewählt sind diejenigen, welche das absolute Mehr im zweiten Wahlgang erreicht haben. Wer im zweiten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht hat, scheidet aus. Danach kommt Art. 71 sinngemäss zur Anwendung.

⁵ Weisen alle bereinigten Wahlvorschläge zusammen genau so viele Kandidatinnen und Kandidaten auf, wie Sitze zu vergeben sind, gilt folgendes:

- a) Wer das absolute Mehr im ersten Wahlgang erreicht hat ist gewählt. Wer das absolute Mehr im ersten Wahlgang nicht erreicht hat, scheidet aus.
b) Danach kommt Art. 71 sinngemäss zur Anwendung.

Minderheitenschutz **Art. 69** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los **Art. 70** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los, wenn es sich um den letzten zu besetzenden Sitz handelt.

Fehlen von Wahlvorschlägen **Art. 71** ¹ Werden bei einer Wahl zuwenig gültige Vorschläge fristgerecht eingereicht, beginnt für die fehlenden Behördenmitglieder ein neues Wahlverfahren nach Art. 56 ff.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen gültiger Vorschläge nach Abs. 1 spätestens am 11. Tage vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.

³ Die neuen Wahlvorschläge werden innert 3 Wochen nach der Publikation der fehlenden Wahlvorschläge eingereicht. Die Wahlen erfolgen an der nächsten Gemeindeversammlung.

⁴ Werden auch nach dem Verfahren nach Art. 71 Abs. 1 bis 3 zuwenig gültige Vorschläge eingereicht, bleibt die Vakanz vorerst offen und die gewählten Behördenmitglieder organisieren sich selber. Die Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber macht das Fehlen von Vorschlägen gemäss Art. 71 Abs. 2 publik. Spätestens vier Monate nach der Publikation beginnt ein neues Wahlverfahren Art. 56 ff.

Gemeinde- und Gemeindevizepräsident/in **Art. 72** ¹ Die Gemeindepräsidentin/Gemeinderatspräsidentin, der Gemeindepräsident/Gemeinderatspräsident und die Gemeindevize-/Gemeindevizeratspräsidentin resp. der Gemeindevize-/Gemeindevizeratspräsident werden aus der Reihe der gewählten Gemeinderatsmitglieder gewählt.

² Die Nomination erfolgt gemäss Art. 56 ff.

³ Die Wahl erfolgt an der nächsten Gemeindeversammlung. Scheidet die Gemeindepräsidentin/Gemeinderatspräsidentin, der Gemeindepräsident/Gemeinderatspräsident bzw. die Gemeindevize-/Gemeindevizeratspräsidentin, der Gemeindevizepräsident/Gemeindevizeratspräsident während der laufenden Amtsdauer aus dem Amt, gilt Art. 73 sinngemäss.

Ersatzwahlen **Art. 73** ¹ Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtsdauer aus dem Gemeinderat, erfolgt die Wahl ordentlicherweise an der nächsten Gemeindeversammlung nach Art. 64 ff. Findet nach erfolgtem Austritt innert drei Monaten keine ordentliche Gemeindeversammlung statt, ist eine ausserordentliche Gemeindeversammlung für die Ersatzwahl anzuordnen. Das Verfahren gemäss Art. 56 ff. ist anzuwenden.

² Für Ersatzwahlen während der laufenden Amtsdauer bei den übrigen Kommissionen sucht und wählt der Gemeinderat einen Ersatz. Die Wahl wird im amtlichen Anzeiger publiziert.

³ Erfolgt in den letzten 6 Monaten vor Ablauf der regulären Amtszeit ein Austritt, kann der Gemeinderat beschliessen, die Vakanz offen zu lassen.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 74** ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen **Art. 75** ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung **Art. 76** ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte **Art. 77** ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde **Art. 78** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

- a) Grundsatz **Art. 79** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
- b) Inhalt **Art. 80** ¹ Das Protokoll enthält
- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
 - b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
 - c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
 - d) Reihenfolge der Traktanden,
 - e) Anträge,
 - f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
 - g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
 - h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
 - i) Zusammenfassung der Beratung und
 - j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.
- ² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 81** ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 20 Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.
- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle **Art. 82** ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.
- ² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz **Art. 83** ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben
a) Grundlage

Art. 84 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität,
Kosten, Finanzierung

Art. 85 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 86 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 87 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 88 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 89 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 90 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 91 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 92 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 93 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Gemeindefusionen

Gemeindefusionen **Art. 94** Über eine Fusion mit einer oder mehreren anderen Gemeinden wird an der Urne abgestimmt.

Abstimmungsverfahren **Art. 95** ¹ Die Urnenabstimmung findet an einem eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungssonntag statt.

² Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang **Art. 96** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen **Art. 97** Die Gemeindeorgane werden erstmals am 19. Oktober 2020 auf den 1. Januar 2021 nach diesem Reglement gewählt.

Inkrafttreten **Art. 98** ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 14. November 2011 inkl. Änderungen vom 16. Dezember 2013 und 24. November 2014 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2020 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Sign.
Andreas Blösch

Die Gemeindeschreiberin:

Sign.
Nicole Frauchiger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 14. Mai 2020 bis 15. Juni 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 14. Mai 2020 bekannt.

Bütigen, 16. Juni 2020

Die Gemeindeschreiberin
Sign. Nicole Frauchiger

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am **24. Juli 2020.**

Anhang I: Kommissionen

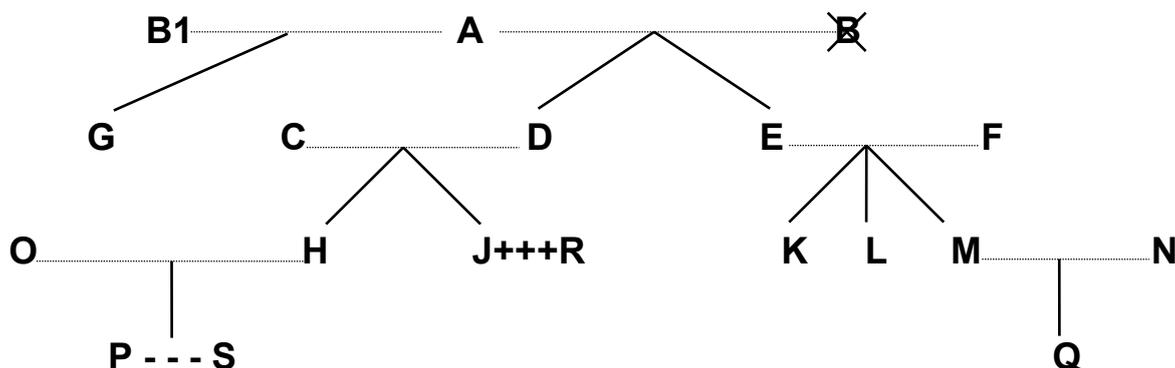
Bau- und Energiekommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gesamterneuerungswahlen: Gemeindeversammlung Ersatzwahl: Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Oelfeuerungskontrolleur Wegmeister Feueraufseher Zählerableser Brunnenmeister
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">– Gemäss Baureglement, Elektro-, Wasser, und TV-Versorgungsreglement– Strassen und Verkehr– Liegenschaftsverwaltung– Betrieb und Unterhalt der Wasser-, Elektro und TV-Anlagen– Sie betreut zudem Bauvorhaben der Gemeinde, soweit der Gemeinderat keine Spezialkommission einsetzt.
Finanzielle Befugnisse:	Ausgaben bis Fr. 8'000.--
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Schul- und Kindergartenkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gesamterneuerungswahlen: Gemeindeversammlung Ersatzwahl: Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Lehrpersonen Elternkreis
Aufgaben:	Gemäss Volksschulgesetz Vertretung der Gemeinde in Gremien von auswärtigen Schulen
Finanzielle Befugnisse:	Ausgaben bis Fr. 8'000.--
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern – Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
 - Mitgliedern von Kommissionen oder
 - Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals
- in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.